
Amtliche Abkürzung:	IHKG
Ausfertigungsdatum:	27.01.1958
Gültig ab:	20.02.1958
Dokumenttyp:	Gesetz
Quelle:	Land Baden-Württemberg
Fundstelle:	GBI. 1958, 77
Gliederungs-Nr:	701

**Gesetz über die Industrie- und
Handelskammern in Baden-Württemberg
(IHKG)
Vom 27. Januar 1958**

Zum 12.01.2026 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. November 2025 (GBI. 2025 Nr. 124)

zur Einzelansicht Gesetz über die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg (IHKG) vom 27. Januar 1958

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
<u>Gesetz über die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg (IHKG) vom 27. Januar 1958</u>	<u>20.02.1958</u>
<u>Eingangsformel</u>	<u>20.02.1958</u>
<u>§ 1</u>	<u>03.12.2025</u>
<u>§ 2</u>	<u>03.12.2025</u>
<u>§ 3</u>	<u>03.12.2025</u>
<u>§ 4</u>	<u>03.12.2025</u>
<u>§ 5</u>	<u>20.02.1958</u>
<u>§ 6</u>	<u>03.12.2025</u>
<u>§ 7</u>	<u>03.12.2025</u>
<u>§ 8</u>	<u>03.12.2025</u>

Der Landtag hat zur Ergänzung und Ausführung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920) am 22. Januar 1958 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

zur Einzelansicht Eingangsformel

§ 1

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Industrie- und Handelskammern zu errichten oder aufzulösen oder ihre Bezirke zu ändern, wenn es im Interesse einer wirtschaftlichen Finanzgebarung oder zur besseren Durchführung der gesetzlichen Aufgaben zweckmäßig erscheint.

(2) Werden Bezirke der Industrie- und Handelskammern geändert, so muß eine Vermögensauseinandersetzung erfolgen; können sich die beteiligten Kammern hierüber nicht einigen, so entscheidet das Wirtschaftsministerium.

zur Einzelansicht § 1

§ 2

(1) Die Aufsicht über die Industrie- und Handelskammern (§ 11 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 [BGBl. I S. 3306] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung) führt das Wirtschaftsministerium (Aufsichtsbehörde).

(2) Die Aufsichtsbehörde kann, falls andere Aufsichtsmittel nicht ausreichen, die Vollversammlung auflösen, wenn sich die Industrie- und Handelskammer trotz zweimaliger Aufforderung bei Ausübung ihrer Tätigkeit nicht im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften hält. Innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Auflösung ist eine Neuwahl vorzunehmen. Das bisherige Präsidium führt seine Geschäfte bis zum Amtsantritt eines neuen Präsidiums weiter und bereitet die Neuwahl der Vollversammlung vor; die Aufsichtsbehörde kann jedoch einen Beauftragten einsetzen, der die Befugnisse der Vollversammlung, des Präsidiums oder beider Organe ausübt.

zur Einzelansicht § 2

§ 3

Die Industrie- und Handelskammern erheben die Beiträge, Sonderbeiträge, Gebühren und Auslagen selbst.

zur Einzelansicht § 3

§ 4

Die Aufsichtsbehörde bestimmt, welche Stelle die Aufstellung und den Vollzug des Wirtschaftsplans und den Jahresabschluss prüft.

zur Einzelansicht § 4

§ 5

Die Industrie- und Handelskammern sind berechtigt, Beamte zu ernennen.

zur Einzelansicht § 5

§ 6

Die Industrie- und Handelskammern sind berechtigt, im Rahmen des § 36 der Gewerbeordnung sowie der hierzu ergangenen Vorschriften Sachverständige zu bestellen und zu vereidigen.

zur Einzelansicht § 6

§ 7

(1) Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung den Industrie- und Handelskammern nach deren Anhörung Aufgaben zu übertragen, die im Zusammenhang mit ihren übrigen Aufgaben stehen. Die Übertragung kann auch auf einzelne Industrie- und Handelskammern für die Bezirke der anderen Industrie- und Handelskammern erfolgen.

(2) Das Wirtschaftsministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes und des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

zur Einzelansicht § 7

§ 8

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) *(Änderungsanweisungen)*

zur Einzelansicht § 8

Hilfe

Impressum

Datenschutz

Barrierefreiheit